



STATUTEN

INSIEME

***VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG VON MENSCHEN MIT
EINER KOGNITIVEN BEEINTRÄCHTIGUNG
REGION BADEN-WETTINGEN***

insieme

Vereinigung zur Förderung von Menschen mit einer kognitiven
Beeinträchtigung Region Baden-Wettingen Geschäftsstelle:

Kirchstrasse 18

5430 Wettingen

Telefon 056 437 48 88

info@insieme-baden-wettingen.ch

www.insieme-baden-wettingen.ch



INHALT

A) Allgemeines	1. Name, Rechtsnatur, Sitz	4
	2. Zweck	4
	3. Aufgaben	4
B) Mitgliedschaft und Haftung	4. Mitgliedschaft	5
	5. Aufnahme/Ernennung	5
	6. Austritt	5
	7. Ausschluss	5
	8. Ansprüche bei Austritt und Ausschluss	6
	9. Finanzielle Verpflichtungen	6
	10. Haftung	6
C) Organisation	11. Organe	6
	12. Generalversammlung	6
	13. Die Aufgaben der Generalversammlung	7
	14. Vorstand	8
	15. Kontrollstelle	9
D) Finanzen	16. Einnahmen	9
	17. Rechnungs- und Vereinsjahr	9
E) Schlussbestimmungen	18. Eintrag	10
	19. Auflösung	10
	20. Übrige Bestimmungen	10

1. Name, Rechtsnatur, Sitz

- Die inسيمة Vereinigung zur Förderung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung Region Baden- Wettingen, nachfolgend «inسيمة Vereinigung» genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wettingen.
- Sie ist vorwiegend im Bezirk Baden tätig, kann aber auch kantonale Leistungen erbringen.
- Sie ist Mitglied der Schweizerischen inسيمة Vereinigung.
- Die inسيمة Vereinigung hat gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

- Die inسيمة Vereinigung bezweckt die Förderung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und die Wahrung derer Interessen. Sie setzt sich direkt oder indirekt ein für Beratung, Freizeit- und Bildungsangebote sowie Betreuung, Eingliederung, Beschäftigung und Wohnen von Menschen mit einer Behinderung.

3. Aufgaben

- Zusammenschluss von Angehörigen und Freunden von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung.
- Aufklärung, Beratung, Unterstützung und Schulung der Eltern und Betreuer.
- Anregungen und Vorschläge zur Schaffung zweckmässiger Institutionen und Mithilfe bei deren Verwirklichung.
- Hilfe für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und deren Angehörigen.
- Vertretung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und deren Angehörigen gegenüber Behörden und Institutionen.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung mittels eigenen Informationsblattes, Zirkularschreiben oder Medien.
- Mitarbeit in regionalen, kantonalen und schweizerischen Institutionen der Behindertenhilfe.
- Freizeitmitgestaltung sowie Schulung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung.
- Beschaffung ideeller und finanzieller Unterstützung.

4. Mitgliedschaft

- Die insieme Vereinigung besteht aus:
 - a) Mitglieder
Diese Kategorie steht Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, ihren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern sowie allen an der insieme Vereinigung interessierten Personen offen.
Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
 - b) Gönner
Dieser Kategorie können Behördenmitglieder, Institutionen, Vereine, Firmen und Privatpersonen beitreten.
Gönner verfügen über kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder
Personen, die sich in grossem persönlichen Einsatz und ehrenamtlich für die insieme Vereinigung in irgendeiner Form verdient gemacht haben.
Jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.

5. Aufnahme/Ernennung

- Für die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern ist der Vorstand, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Generalversammlung zuständig.

6. Austritt / Ende Mitgliedschaft

- Der Austritt aus der insieme Vereinigung kann auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich oder mündlich erklärt werden.
- Wird der Jahresbeitrag zweimal hintereinander nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

7. Ausschluss

- Der Vorstand kann Mitglieder und Gönner ohne Angabe von Gründen aus der insieme Vereinigung ausschliessen. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, die den Vorstand zur nochmaligen Überprüfung seines Beschlusses veranlassen kann.

8. Ansprüche bei Austritt und Ausschluss

- Mitglieder und Gönner, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber der insieme Vereinigung und deren Einrichtung. Dagegen dürfen deren Kinder oder Schützlinge keine Benachteiligung erfahren.

9. Finanzielle Verpflichtungen

- Mitglieder und Gönner haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich an der Generalversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

10. Haftung

- Vereinsmitglieder und Gönner haften für die Verpflichtungen des Vereins nur bis zur Höhe ihrer Beitragspflicht.

C) ORGANISATION

11. Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

12. Generalversammlung

- Die Generalversammlung wird einberufen:
 - a) Vom Vorstand. Sämtliche Mitglieder und Gönner werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, Zeit und Ort, schriftlich eingeladen.
 - b) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.
 - c) Auf Verlangen der Kontrollstelle.
- Die ordentliche Generalversammlung der insieme Vereinigung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- Beschlüsse über Änderung der Statuten, den Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung der insieme Vereinigung erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die entsprechenden Vorschläge sind mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zu unterbreiten.

- Wahlen und Beschlüsse sowie Décharge-Erteilung erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Verlangen der Mehrheit der Versammlung kann ausnahmsweise geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Décharge-Erteilung haben die direkt und indirekt an der Geschäftsführung Beteiligten keine Stimme.
- Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- Anträge an der Generalversammlung müssen dem Vorstand der insieme Vereinigung schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
- Über andere als in den Traktandenlisten verzeichnete Geschäfte können Beschlüsse nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- Der Vorstand ist berechtigt, an der Generalversammlung vorgebrachte neue Geschäfte zur Prüfung entgegenzunehmen.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- Alle Beschlüsse müssen mit einem Protokoll erfasst und vom Präsidenten sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet werden.

13. Die Aufgaben der Generalversammlung

- Wahl der Stimmenzähler sowie des Tagespräsidenten.
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtsperiode von zwei Jahren.
- Wahl der Vertreter aus der insieme Vereinigung in den Stiftungsrat der Stiftung für Behinderte Wettingen, für die Amtsperiode von vier Jahren.
- Jährliche Wahl der Kontrollstelle für die insieme Vereinigung.
- Ernennung der Ehrenmitglieder.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der insieme Vereinigung und Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- Festsetzung der Jahresbeiträge.
- Genehmigung von Reglementen, Statutenänderungen, usw.
- Genehmigung des Jahresprogrammes.
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

14. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Tätigkeit geschieht vornehmlich ehrenamtlich. Es werden Aufwandentschädigungen ausgerichtet.
- Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung.
- Er vertritt die insieme Vereinigung nach aussen. Es steht ihm die Überwachung der Interessen der insieme Vereinigung zu sowie die gesamte Geschäftsführung, deren operativen Aufgaben er an die Geschäftsstelle delegieren kann.
- Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft, als die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.
- Die Protokolle der Vorstandsverhandlungen werden vom Protokollführer von der Protokollführerin allein unterzeichnet.
- Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Der Vorstand sorgt für eine kaufmännische Rechnungsführung über alle Ein- und Ausgaben sowie über das Vermögen der insieme Vereinigung.
- Er entwirft erforderliche Reglemente und kann Ausschüsse oder Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Aufgaben einsetzen. Er ist ermächtigt, für Belange der Geschäftsführung einen Ausschuss zu ernennen oder ein Sekretariat einzusetzen.
- Er verfügt in besonderen Fällen über die Ermässigung oder den Erlass von Vereinsbeiträgen.
- Er befindet über Annahme, Änderung der Bedingungen oder Rückweisung von Schenkungen, Subventionen oder Legaten.
- Er entscheidet über die Anhebung und den Rückzug von Klagen und den Abschluss von Vergleichen. Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht statutarisch oder nach zwingender Gesetzesvorschrift der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Er nimmt die Interessen seiner Zielgruppe wahr durch die Teilnahme an Veranstaltungen auf kantonaler und schweizerischer Ebene.
- Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und Gönner und schlägt der Generalversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.
- Er ist zuständig für den Kauf, Verkauf sowie die Belehnung von Liegenschaften, dies vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Er wählt die Leitung des insieme Bildungsclubs Aargau.

15. Kontrollstelle

- Die Kontrollstelle besteht aus einer Treuhandgesellschaft. Sie wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.
- Sie prüft anhand der Belege die Bilanz sowie die Ertragsrechnung der insieme Vereinigung und vereinseigener Institutionen oder Betriebe.
- Sie erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag.

D) FINANZEN

16. Einnahmen:

- Jährliche Beiträge durch Mitglieder und Gönner, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.
- Subventionen, Spenden, Schenkungen, Legate, Vermächtnisse.
- Erträge aus Veranstaltungen, Verkäufen, Werbeaktionen, Sammlungen und dergleichen.
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- Sonstige Zuwendungen.

17. Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

18. Eintrag

- Die insieme Vereinigung kann sich im Handelsregister des Kantons Aargau eintragen lassen, wenn es die Generalversammlung beschliesst und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

19. Auflösung

- Die Auflösung der insieme Vereinigung kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.
- Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- Eine Verteilung unter die Mitglieder und Gönner ist ausgeschlossen.

20. Übrige Bestimmungen

- Sofern nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des ZGB, insbesondere die Art. 60 – 79.
- Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 14. April 2025 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 22. März 2004 sowie alle seitherigen Änderungen.

5430 Wettingen, 14. April 2025

Two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is 'A. Rohner' and the second signature on the right is 'C. Heule'.

Der Präsident:
Anselm Rohner

Der Vizepräsident:
Christoph Heule